

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geschützten Teiles von Natur und Landschaft „Die Scheidung“ im Bereich der Gemeinde Drochtersen und in den Gemeinden Oederquart und Wischhafen in der Samtgemeinde Nordkehdingen und in den Gemeinden Großenwörden und Hammah in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade (NSG Hahnenhorst Sicherstellung)

Zuständig:
Amt 67

Aufgrund der §§ 22 und 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 in Verbindung mit § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 – in der jeweils gültigen Fassung – wird verordnet (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 32 vom 10.08.2017, S. 345):

**§ 1
Einstweilige Sicherstellung**

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Drochtersen, in den Gemeinden Oederquart und Wischhafen, Samtgemeinde Nordkehdingen und den Gemeinden Großenwörden und Hammah, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Naturschutzgebiet „Die Scheidung“ einstweilig sichergestellt.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das einstweilen sichergestellte Gebiet hat eine Größe von 24,2088 ha.
- (2) Das einstweilig sichergestellte Gebietes umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Drochtersen	15	100/1
Drochtersen	15	100/3
Drochtersen	15	111
Drochtersen	15	112/2
Drochtersen	16	131
Drochtersen	16	132
Drochtersen	32	132/1
Drochtersen	32	133/1
Drochtersen	32	133/2
Drochtersen	33	56
Drochtersen	33	57
Drochtersen	33	66
Drochtersen	34	181
Drochtersen	34	182
Drochtersen	43	53
Drochtersen	43	57
Drochtersen	44	105/1
Drochtersen	44	133/1
Drochtersen	45	200/1
Drochtersen	45	210/1
Drochtersen	45	211
Drochtersen	45	220
Drochtersen	45	223
Drochtersen	46	142/2
Drochtersen	46	160/1
Drochtersen	46	160/3

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geschützten Teiles von Natur und Landschaft „Die Scheidung“ im Bereich der Gemeinde Drochtersen und in den Gemeinden Oederquart und Wischhafen in der Samtgemeinde Nordkehdingen und in den Gemeinden Großenwörden und Hammah in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade (NSG Hahnenhorst Sicherstellung)

Zuständig:
Amt 67

Gemarkung	Flur	Flurstück
Großenwörden	11	2
Großenwörden	11	3
Großenwörden	12	7
Großenwörden	12	8
Großenwörden	13	41
Großenwörden	13	42
Großenwörden	14	15
Großenwörden	14	16
Großenwörden	14	17
Groß Sterneberg	1	121
Hüll	7	110/1
Hüll	8	238/2
Hüll	8	238/3
Hüll	9	100
Hüll	10	72
Hüll	12	134
Oederquart	36	11
Oederquart	36	12
Oederquart	36	13
Gemarkung	Flur	Flurstück
Oederquart	36	14
Wischhafen	16	40
Wischhafen	16	41
Wischhafen	21	281/1
Wischhafen	21	310
Wischhafen	21	311
Wischhafen	21	321
Wischhafen	21	322
Wischhafen	22	122/1
Wischhafen	22	123/1
Wischhafen	26	34
Wischhafen	26	35/1
Wischhafen	26	35/2

- (3) Der Geltungsbereich des einstweilig sichergestellten Landschaftsteils ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000. Die Flächen sind rot unterlegt dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Gemeinde Drochtersen, den Samtgemeinden Nordkehdingen und Oldendorf-Himmelpforten und dem Landkreis Stade - Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geschützten Teiles von Natur und Landschaft „Die Scheidung“ im Bereich der Gemeinde Drochtersen und in den Gemeinden Oederquart und Wischhafen in der Samtgemeinde Nordkehdingen und in den Gemeinden Großenwörden und Hammah in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade (NSG Hahnenhorst Sicherstellung)

Zuständig:
Amt 67

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner herausragenden Biotop-Verbund-Funktion zwischen den Naturschutzgebieten „Oederquarter Moor“ im Norden und dem Naturschutzgebiet „Kehdinger Moore“ im Süden sowie den angrenzenden Moor-Regenerationsflächen.

Die abwechslungsreich strukturierten Vegetationsbestände dienen der Erhaltung und dem Austausch der moortypischen Arten und Lebensgemeinschaften zwischen den einzelnen auseinander liegenden Moorbereichen.

**§ 4
Sicherstellungserklärung (Verbote)**

In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Die Rodung, der Rückschnitt, die Veränderung oder die sonstige Beeinträchtigung des Gehölz- und Krautbestandes sowie das Einbringen von Pflanzen aller Art, insbes. die Anpflanzung von Nadelgehölzen.
2. Die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen, Einfriedungen, Absperrungen, sowie von Fuß- und Fahrwegen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- sowie Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, sowie der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen.
3. Veränderungen des Bodenreliefs,
4. das Einbringen von fremden Stoffen aller Art,
5. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen aller Art,
6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

**§ 5
Freistellungen**

Folgende Handlungen werden als Abweichungen zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung:

1. bisherige rechtmäßige Nutzungen sowie Nutzungen auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geschützten Teiles von Natur und Landschaft „Die Scheidung“ im Bereich der Gemeinde Drochtersen und in den Gemeinden Oederquart und Wischhafen in der Samtgemeinde Nordkehdingen und in den Gemeinden Großenwörden und Hammah in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade (NSG Hahnenhorst Sicherstellung)

Zuständig:
Amt 67

2. die Durchführung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes, der §§ 39 und 44 BNatSchG sowie unter besonderer Beachtung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - 3.1 in den Abschnitten der bestehenden Gemeinde- und Wanderwege im bisherigen Umfange,
 - 3.2 im Rahmen der bestehenden angrenzenden rechtmäßigen Bodenabbauvorhaben,
 - 3.2 durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
 - 3.3 durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Landkreis Stade, soweit sie nicht durch andere Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
4. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes, die im Auftrage oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Das Einvernehmen kann erteilt werden, wenn es hierdurch nicht zu nicht vertretbaren Gefährdungen des Schutzzweckes oder nachteiligen Veränderungen des Schutzgegenstandes kommen kann. Das Einvernehmen kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise beinhalten, die geeignet sind, Gefährdungen des Schutzzweckes oder nachteilige Veränderungen des Schutzgegenstandes entgegenzuwirken.

§ 6 Befreiungen

- (1) Vom Verbot des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Stade auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig dem § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geschützten Teiles von Natur und Landschaft „Die Scheidung“ im Bereich der Gemeinde Drochtersen und in den Gemeinden Oederquart und Wischhafen in der Samtgemeinde Nordkehdingen und in den Gemeinden Großenwörden und Hammah in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade (NSG Hahnenhorst Sicherstellung)

Zuständig:
Amt 67

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Stade, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.